

INTERESSENVEREIN GEMEINNÜTZIGER RUNDFUNK IN NRW

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
10. WAHLPERIODE
ZUSCHRIFT
10/ 1597

Interessenverein Gemeinnütziger Rundfunk in NRW
Horbacher Straße 33b · 5100 Aachen Horbach

5100 AACHEN
Telefon (0 24 07) 85 10

Konto:
Stadtsparkasse Aachen
Nr. 4 381 612 (BLZ 390 500 00)

An den
Präsidenten des Landtages NW
Haus des Landtages
Elisabeth Straße 5

4000 Düsseldorf 1

Datum
01.11.1987

Stellungnahme für den Hauptausschuß, öffentliche Anhörung am 5.11.87,
des "Interessenverein Gemeinnütziger Rundfunk in NRW e.V.",
Dachverband der gemeinnützigen Radiovereine,
zum
Rundfunkänderungsgesetz
Gesetzentwurf der Landesregierung - Drucksache 10/2358
in Verbindung mit
Gesetzentwurf der Fraktion der CDU - Drucksache 10/2361
und
Gesetzentwurf der Fraktion der FDP - Drucksache 10/2362

1. Vorbemerkungen

Der IGR-NRW vertritt die Interessen von rund 40 gemeinnützigen Radiovereinen in Nordrhein-Westfalen, die zum großen Teil vor der konkreten gesetzlichen Ausgestaltung des lokalen Rundfunks gegründet wurden sind. Zielsetzung dieser Vereine war und ist es, daß Bürger und Bürgergruppen ihren Rundfunk selber mitgestalten können. Für den Medienbereich würde sich hiermit erstmals das Leitbild des "mündigen" Bürgers real verwirklichen.

Die Kommunikation zwischen den sozialen Bewegungen soll verbessert werden, mithin muß das größtmögliche Spektrum des gesellschaftlichen und kulturellen Lebens auch unmittelbaren Zugang zum Mikrophon finden und erhalten.

Diese von Sonderinteressen freie, gemeinnützige Zielsetzung ist der Maßstab des Interessenvereins Gemeinnütziger Rundfunk zur Bewertung der vorgelegten Novelle.

Diesem einzig wirklichen Streben nach einem "Jedermanns-Recht" im Rundfunk hat das Landesrundfunkgesetz insoweit Rechnung getragen, als daß bis zu zwei Stunden der täglichen Sendezeit im lokalen Rundfunk für Zugangssendungen verpflichtend vorgeschrieben sind.

NRW weist zehn Monate nach Inkrafttreten des Landesrundfunkgesetzes flächendeckend Rundfunkfördervereine auf, davon ein Großteil mit gemeinnützigen Zielsetzungen. Obgleich von den 54 möglichen Veranstaltergemeinschaften bisher erst 25 gegründet worden sind, davon 20 in gesetzeskonformer Weise einstimmig, obwohl noch keine definitive Betriebsgesellschaft im Land besteht, gibt es nach unseren Recherchen über 100 Gruppen, die den Status eines Fördervereins beanspruchen. Mindest 70 von ihnen sind bereits eingetragene Vereine.

Selbst unter Abrechnung derjenigen Vereine, die nicht aus Überzeugung um die Wichtigkeit des formulierten Ziels, sondern ausschließlich aus parteipolitischem Kalkül gegründet wurden und bestehen, ist bemerkenswert, daß sich tausende von Bürgern dieses Landes in ihren Kreisen und Städten über diese Möglichkeiten, selber Sendungen zu erstellen, informieren und hunderte sich bereits heute in hohem Maße für die Verwirklichung des Bürgerradios engagieren.

Diese Menschen mit unterschiedlichsten Weltanschauungen werden sich auch nicht durch Versuche parteipolitischer Polarisierung von ihrem gemeinsamen Anliegen abbringen lassen, wir sind zur Zeit dabei, die uns aufgezwungenen Grabenkampfstellungen allseitig zu verlassen.

Es liegt an Ihnen, die Sie den gesetzlichen Rahmen für den lokalen Rundfunk gestalten, den Wünschen der Bürger auf die aktive, kreative Nutzung eines lokalen Verständigungsmediums Rechnung zu tragen. Besonders richtet sich dieser Appell an die Fraktionen von CDU und FDP. Sie befürworten die Streichung der Zugangssendezeiten. Aber auch Ihre Parteimitglieder und Wähler bekunden zunehmend Interesse an einer nicht nur passiven Nutzung des Rundfunks. Setzen Sie in diesem Punkt die kulturpolitische Betrachtung gleichrangig neben Ihre heute vorherrschende wirtschaftspolitische.

II. Bisherige Erfahrungen

Das Zwei-Säulen-Modell stößt nach wie vor in NRW auf berechnete Skepsis. Zu offensichtlich sind bereits im jetzigen Stadium die Versuche von Verlegern, es in die Praxis eines Ein-Säulen-Modells zu transferieren und die Veranstaltergemeinschaften zu Programmbeiräten für einen Bruchteil der täglichen Gesamtsendezeit abzuwerten.

Dennoch überwiegt die Hoffnung, auf der Grundlage sachlicher Argumentation im Konsens aller Beteiligten ein lokalen attraktiven Integrationsrundfunk durch das Zwei-Säulen-Modell zu erreichen.

III. Novellierungsbedarf

Unter der Voraussetzung, daß jede Form von Ausgrenzungsmaßnahmen dem Gesetz entsprechend zur Versagung der Sendelizenz führt, bedarf es keiner grundsätzlichen Änderung des Landesrundfunkgesetzes. Es genügen die mit der Novellierung beabsichtigten Klarstellungen und Präzisierungen unter Berücksichtigung der folgenden Ausführungen:

A. Örtliches Verbreitungsgebiet/Rahmenprogramm

An den Bestimmungen des § 31 sollte entgegen dem Vorschlag der CDU-Fraktion Artikel 1 Nr. 12 festgehalten werden. Die geltenden Vorgaben ermöglichen in den meisten Kreisen und kreisfreien Städten einen auch wirtschaftlich leistungsfähigen Rundfunk. Gegenteilige Berechnungen des VRWZ erklären sich aus der falschen Anwendung der zugrundegelegten WITTE/SENN-Studie zur Werbeentwicklung.

Lokaler Rundfunk gründet seine Akzeptanz auf die Identifikation der Hörer mit "ihrem" Sender. Eine Ausweitung von Verbreitungsgebieten über kommunale Grenzen wird zu Akzeptanzproblemen führen. Schon heute ist in einigen Gebieten die Bezeichnung "Lokalfunk" äußerst problematisch. So weist der Kreis Steinfurt immerhin 1.790 km² auf, 2/3 der Fläche des Saarlandes.

Wo ein wirtschaftlicher Rundfunk nicht zu erzielen ist, sollte der Gesetzgeber hingegen die Vorgaben des § 24 Abs. 2 LRG-NW für den Hörfunk von acht auf fünf Stunden tägliche lokale Programmdauer lockern.

Ein großflächiges landesweites Rahmenprogramm ist weder unter werbeökonomischen noch unter publizistischen Gesichtspunkten sinnvoll. Markenartikelwerbung ist auch durch Funkkombis möglich (siehe Funkkombi Nord,

Funkkombi Charivari). Die Hörfunk-Konkurrenz gestaltet sich im Norden von NRW gänzlich anders als im Süden, zudem wird die Hörerbindung in Mitleidenschaft gezogen. Wenn schon, dann muß das lokale Programm der Rahmen für zeitlich eng begrenzte Übernahmen sein.

B. Veranstaltergemeinschaften

1. Gründung und Ergänzung von Veranstaltergemeinschaften verlaufen, soweit sie unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen des BGB und des LRG-NW erfolgen, entsprechend den verfassungsrechtlichen Vorgaben, die das BVerfG in ständiger Rechtsprechung fordert: "...daß alle in Betracht kommenden Kräfte in ihren Organen Einfluß haben" (BVerfGE 12,263) sowie "daß der Rundfunk nicht einer oder einzelnen gesellschaftlichen Gruppen ausgeliefert wird" (BVerfGE 57,322). Das sich schon aus den einfachgesetzlichen Bestimmungen zwingend ergebende Einstimmigkeitsprinzip bei der Gründung einer Veranstaltergemeinschaft wird somit durch die Verfassungsrechtsprechung gestützt.

Eine Änderung entsprechend dem Vorschlag der CDU-Fraktion Artikel 1 Nr. 7 ist somit nicht gangbar. Es besteht lediglich die gesetzestechnische Möglichkeit, nach vergeblichen Einigungsversuchen dem Kreis der Gründungsberechtigten den Status einer Gründergemeinschaft abzuerkennen und ihn zu einem Gremium umzuformen, das mit einer z.B. 3/4-Mehrheit aus seiner Mitte Gründungsmitglieder erwählt. Den so von der Gründung ausgeschlossenen Personen bliebe danach eine angemessene Frist zum Vereinsbeitritt unter Anerkennung der Satzung.

2. Von besonderem Belang ist für den IGR das Verfahren zur Ergänzung der Veranstaltergemeinschaft. Bisher bestimmt § 26 Abs. 3 LRG-NW, dem Verein muß

...ein Mitglied eines in das Vereinsregister eingetragenen gemeinnützigen Vereins angehören, dessen satzungsgemäßer Zweck in der Förderung des lokalen Rundfunks im Verbreitungsgebiet besteht".

Der Gesetzentwurf der Landesregierung sieht nun in Artikel 2 Nr. 24 den satzungsgemäßen Zweck

...ausschließlich in der Förderung des lokalen Rundfunks in dem jeweiligen Verbreitungsgebiet"

vor. Nach der Begründung soll hierdurch anscheinend eine Einengung der zur Auswahl stehenden Personen stattfinden.

Zwar stimmen wir dem Grundgedanken zu, daß für eine entsprechend aufzunehmende Person die Mitgliedschaft in einem Verein Voraussetzung sein muß, für den die gemeinnützige Förderung des lokalen Rundfunks das zentrale Anliegen ist und nicht nur ein Annex, aber die vorgesehene Formulierung ist in der Praxis nicht einlösbar.

Vor der Verabschiedung des Landesrundfunkgesetzes hatten viele dem IGR angeschlossenen Rundfunkvereine sowohl die Gemeinnützigkeit als auch die besondere Förderungswürdigkeit inne. Sie faßten ihren Vereinszweck - die Realisierung gemeinnützigen Bürgerrundfunks - als Volksbildung mit starkem medienpädagogischen Impetus auf. Wirtschaftliche Betätigung mit Profitinteressen und Werbefinanzierung des Sendebetriebs war nicht vorgesehen.

Nach der Verabschiedung des Landesrundfunkgesetzes mußten die Satzungen der gemeinnützigen Rundfunkvereine geändert werden, um weiterhin die Verwirklichung des Zugangsrundfunks in den Veranstaltergemeinschaften betreiben zu können. Jedoch führte die Aufnahme der Formulierung "Förderung des lokalen Rundfunks" regelmäßig zur Aberkennung der besonderen Förderungswürdigkeit und oftmals sogar zum Entzug bzw. zur Verweigerung der Gemeinnützigkeit.

Denn weil die Veranstaltung werbefinanzierten Rundfunks in Verbindung mit Profitinteressen der Betreiber keine gemeinnützige Tätigkeit ist, kann auch die Förderung des lokalen Rundfunks per se keine gemeinnützige

Tätigkeit sein.

Der IGR hat deshalb gemeinsam mit dem Landesfinanzministerium eine Mustersatzung erstellt, die die Interessen der dem IGR angeschlossenen Vereine präzise wiedergibt, mithin die Förderung der gemeinnützig anerkannten Zwecke mittels des lokalen Rundfunks als Vereinszweck ausweist.

Selbst diese Mustersatzung hat nicht dazu geführt, daß die besondere Förderungswürdigkeit, die den Vereinen die Überlebensfähigkeit durch steuerabzugsfähige Spenden sichert, von den Finanzämtern erteilt wird, denn jegliche Zweckformulierung "Förderung des lokalen Rundfunks" ist hierbei steuerschädlich (vgl. Anlage 7 zur A0).

Erlangt der vorgesehene Novellierungstext Gesetzeskraft, so schließt die mit diversen Fachressorts abgestimmte Mustersatzung den Status eines Vereins nach § 26 Abs. 3 aus. Es kann aufgrund der geschilderten Situation keine Vereinsatzung gefunden werden, die sowohl der Bedingung der ausschließlichen Förderung des Lokalrundfunks als auch der Bedingung der Gemeinnützigkeit gerecht wird.

Der IGR schlägt deshalb einen Text vor, der die Fördervereine durch einen gemeinnützig und besonders förderungswürdigen Status in die Lage versetzt, ihre vorgesehenen Aufgaben vor Ort zu erfüllen. Zwei Varianten bieten sich an:

Variante 1:

- (3) ...sowie ein Mitglied eines in das Vereinsregister eingetragenen Lokalrundfunk-Fördervereins angehören, dessen satzungsgemäßer Zweck in der Förderung der Allgemeinheit mittels anerkannter gemeinnütziger und besonders förderungswürdiger Zwecke im ausschließlichen Zusammenhang mit dem Lokalrundfunk in dem jeweiligen Verbreitungsgebiet besteht. ...

Variante 2:

- (3) ...sowie ein Mitglied eines in das Vereinsregister eingetragenen anerkannt gemeinnützigen Lokalrundfunk-Fördervereins angehören, dessen Satzung die gemeinnützigen und besonders förderungswürdigen Zwecke im ausschließlichen Zusammenhang mit dem Lokalrundfunk in dem jeweiligen Verbreitungsgebiet vorsieht.

Nach unserem Ermessen erreicht eine solche Neufassung, nicht nur, daß tatsächlich solche Vereine Berücksichtigung nach § 26 Abs. 3 LRG-NW finden können, die ausschließlich dem lokalen Rundfunk zuarbeiten und ihn somit fördern. Auch werden die Formulierungen den Kriterien der Gemeinnützigkeit und dem wesentlich komplizierteren Verfahren zur Zuerkennung der besonderen Förderungswürdigkeit gerecht.

3. § 26 Abs. 3 sollte im Rahmen der Novellierung um einen Satz 4 ergänzt werden, um eine zügige Komplettierung der Veranstaltergemeinschaft zu gewährleisten und interessierten Bürgern die Möglichkeit zu geben, sich um einen Sitz nach Satz 1 bei der Veranstaltergemeinschaft zu bewerben:

Die Aufnahme muß durch geeignete Maßnahmen öffentlich angekündigt werden und spätestens zwei Monate nach Abschluß des Verfahrens nach Abs. 2 Nr. 6 erfolgen.

4. Die Veranstaltergemeinschaft und ihr Vorstand ist ohne eigene Geschäftsstelle und ohne einen hauptamtlichen Geschäftsführer schon vom notwendigen Zeitaufwand her nicht in der Lage, ihre vielfältigen Aufgaben als leistungsfähiger Partner der Betriebsgesellschaft zu erfüllen.

C. Offener Kanal

1. Kein Verständnis hat der IGR für den Gesetzentwurf der FDP. Die pauschale Streichung der Institution Offener Kanal in ihrem Entwurf zeugt von mangelnder Durchdringung des Sachverhalts bürgerschaftlichen Medienengagements. Das öffentliche Eingeständnis ihrer Unkenntnis steht in

der Begründung der Ziffer 15:

Der bisher vorgesehene Offene Kanal wäre eine derartige Beeinträchtigung der publizistischen und unternehmerischen Freiheit eines Rundfunkveranstalters, daß er als unzumutbare Beschwer für privaten Rundfunk gestrichen werden muß.

Alle Medienexperten stimmen darin völlig unstrittig überein, daß ein Offener Kanal gemäß dem geltenden § 34 LRG-NW, der kabelgebunden durchgeführt werden muß, keinerlei Beeinträchtigung welcher Rundfunkveranstalter auch immer bedeutet.

2. Der IGR begrüßt die in Artikel 2 Nr. 32 Gesetzentwurf der Landesregierung vorgesehene Subsumierung der Programmbeiträge nach § 24 Abs. 4 LRG-NW unter den Begriff "Offene Kanäle" entsprechend Artikel 6 Abs. 1 Nr. 2 Rundfunkstaatsvertrag und damit die Aufhebung der bisherigen Bindung an die ausschließliche Verbreitung der Beiträge über Kabelanlagen. Jedoch sollte die hierdurch ermöglichte gesellschaftliche Mitfinanzierung des gesellschaftsoffenen Programnteils nicht an nachgewiesene Herstellungskosten gekoppelt werden, wie dies ein neuer § 34a vorsieht.

Erst kürzlich haben sich auf einer Arbeitstagung Vertreter von gemeinnützigen Radiovereinen, Medienpädagogen und Weiterbildungseinrichtungen zusammengesetzt, um die Möglichkeiten der Realisierung eines attraktiven Zugangsradios (15%-Sendezeit) zu erörtern. Auf das motivierende und qualifizierende Engagement dieser Kräfte gründet sich die Aussicht auf Verwirklichung attraktiver Bürgerbeiträge, nur der Verbund von gemeinnützigen Fördervereinen, Weiterbildungseinrichtungen und weiteren Interessenten wird die Organisation des Zugangsradios gemeinschaftlich leisten können.

Der IGR bittet Sie stellvertretend statt der Bindung von Zuschüssen an Herstellungskosten um die Übernahme der folgenden Formulierung:

Die LfR kann nach Maßgabe des Haushaltsplans und auf vorherigen Antrag

1. Maßnahmen für den Aufbau und die Entwicklung einer Infrastruktur bezuschussen, die darauf ausgerichtet sind, die Beteiligung der Gruppen nach § 24 Abs. 4 am lokalen Rundfunk insbesondere durch die Bereitstellung von Qualifizierungsangeboten und Technik zu fördern.
2. Projekte bezuschussen, die unterschiedliche Beteiligungsformen von Gruppen nach § 24 Abs. 4 und unterschiedliche Kooperationsformen dieser Gruppen entwickeln und erproben.

Ohne die Mithilfe seitens der Landesanstalt zur Errichtung einer kommunikativen Infrastruktur werden gerade auch in den ländlichen Gebieten Bürgergruppen kaum ihre Beiträge entsprechend dem Mediengesetz realisieren können. Eine Zuschußpraxis über nachgewiesene Herstellungskosten führt hingegen zur Übervorteilung hochtechnologisierter Gruppen mit entsprechend teuren Produktionsstätten.

3. Seit den ersten Entwürfen zum Landesrundfunkgesetz hat der IGR darauf gedrängt, die Verantwortung für Beiträge gemäß § 24 Abs. 4 entsprechend § 19 Abs. 6 - Sendezeit für Dritte - oder gemäß § 34 Abs. 6 - Offener Kanal zu regeln, sowie für diese Beiträge das Prinzip der Schlange nach § 34 Abs. 8 Nr. 3 soweit zurückzunehmen, daß abweichende Plazierungsgrundsätze, z.B. für eine thematische Gruppierung von Beiträgen auf bestimmten Sendeplätzen, durch Satzung regelbar sind.

Eine mögliche Formulierung wäre:

Die Satzung legt für die Beiträge unter Berücksichtigung der zeitlichen Wünsche der Nutzer Plazierungsgrundsätze fest, hierbei ist eine Orientierung an der Reihenfolge des Eingangs der Beiträge zu gewährleisten.

Für den IGR: Andreas Vogel, Stellv. Vorsitzender